



Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen (SPO 30)

vom 15. Juli 2013

Lesefassung vom 28. April 2021 (nach 19. Änderungssatzung)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 10. Juli 2013 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) zugestimmt.

Am 15. Januar 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. April 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Juli 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. August 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 28. Januar 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. April 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 23. Juni 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 24. Juni 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 2. Dezember 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. März 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Juni 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. November 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 31. Mai 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Juni 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 31. Januar 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. März 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Oktober 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 14. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 04. Dezember 2019 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 20. November 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 15. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 04. Dezember 2019 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Januar 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 16. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 04.03.2020 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. April 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 17. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 06. Mai 2020 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Februar 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 18. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Februar 2021 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 14. April 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 19. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2021 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 42 Studiengang „Master of Arts in Management“

- (1) Für den Masterstudiengang gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insofern sie nicht durch § 42 abweichend geregelt sind.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Management setzt einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-/Diplomabschluss mit einem Umfang von in der Regel 210 CP voraus und ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.
- (3) Allgemeines
 - a) Der Studiengang „Master of Arts in Management“ besteht aus den folgenden drei grundständigen Schwerpunkten:
 - „Gesundheitsmanagement“ (§ 42 a),
 - „International Marketing and Sales“ (§ 42 b – derzeit nicht besetzt),
 - „Mittelstandsmanagement“ (§ 42 c – derzeit nicht besetzt).
 - b) Die Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Sprache wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) Struktur und Inhalte
 - a) Jeder Schwerpunkt gliedert sich in vier Teile und ist im jeweiligen besonderen Teil des Studienschwerpunktes definiert
 - b) Die im Schwerpunkt-Wahlpflichtprogramm angebotenen Module und Lehrveranstaltungen können Änderungen unterliegen. Auf die Belegung eines bestimmten Moduls bzw. einer bestimmten Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch.
 - c) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses Richtlinien zur Wahl der Wahlpflicht-Module per Aushang oder Bekanntmachung in üblicher Form erlassen.
 - d) Die Struktur des Studiums, die Module / Teilmodule, die Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstundenzahl und die Anzahl der Credit Points (CP) der jeweiligen Schwerpunkte ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen und aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Studiengangs bzw. Studienschwerpunktes.
 - e) Abweichungen hiervon und Änderungen der Modulbeschreibungen bedürfen der Genehmigung.
- (5) Für das Studium Generale wurde im Curriculum kein separater Workload definiert, da im Regelstudienverlauf bereits der entsprechende Workload integriert ist.
- (6) Masterarbeit

Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn im bisherigen Studienverlauf (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 255 Credit Points erreicht worden sind (85% der insgesamt zu erreichenden 300 CP).

Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses zusätzliche Richtlinien per Aushang oder Bekanntmachung in üblicher Form erlassen, die inhaltliche und formale Anforderungen an die Masterarbeit sowie Fragen der Verfahrensorganisation und Bewertung regeln.

§ 42 a Studiengang „Master of Arts in Management“ Studienschwerpunkt Gesundheitsmanagement

- (1) Für den Studienschwerpunkt Gesundheitsmanagement des Studiengangs Management gelten die allgemeinen Regelungen des § 42 Studiengang „Master of Arts in Management“.
- (2) Der Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ kann berufsintegriert studiert werden und besitzt eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Dabei dient jeweils das letzte Semester der Erstellung der Masterarbeit.
- (3) Struktur und Inhalte
Der Schwerpunkt Gesundheitsmanagement gliedert sich in vier Teile:
 - a) Schwerpunkt-Pflichtprogramm im Umfang von sieben Modulen mit je 5 CP,
 - b) Schwerpunkt-Wahlpflichtprogramm, bei dem zwei Module mit je 5 CP aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen sind,
 - c) Freies Wahlpflichtprogramm, bei dem drei weitere Module mit je 5 CP beliebig aus dem gesamten Angebot des Studienganges bzw. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus dem Master-Angebot der Hochschule auszuwählen sind,
 - d) Masterarbeit mit 30 CP.
- (4) Ausschluss vom Studium
 - a) Im berufsintegrierten Schwerpunkt „Gesundheitsmanagement“ erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn der Student nach dem 2. Studiensemester weniger als 20 Credit Points oder nach dem 3. Studiensemester weniger als 30 Credit Points erreicht hat.
 - b) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen nicht, wenn der Student das Nichterreichen dieser Mindestwerte nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.

Curriculum Master Management

Studienschwerpunkt Gesundheitsmanagement

Nr.	Pflichtprogramm Module / Lehrveranstaltungen	Art	Studiensemester (SWS)				CP
			1	2	3	4	
32000	Leadership im GW		3				5
32100	Leadership in Healthcare	S, Ü	2				5
32102	Beziehungs- und Netzwerkmanagement	V, S, Ü		1			
32002	HR-Management im Gesundheitswesen		3				5
32200	Unternehmens- und Personalstrategie	V, Ü	2				5
32202	HRM in der Praxis	V, S		1			
32004	Stakeholdermanagement		4				5
32300	Seminar zu Managementfragen I	V, S		2			5
32302	Seminar zu Managementfragen II	S			2		
32006	Public Health		3				5
32400	Theoretische Grundlagen von Public Health	V, Ü	2				5
32402	Gesundheitssystemforschung und -gestaltung	V, Ü	1				
32008	Technologiebewertung		3				5
32500	Health Impact Assessment	V, S, Ü		1			5
32502	Health Technology Assessment	V, S, Ü			2		
32010	Demografiebezogene Herausforderung im GW		3				5
32600	Demografie und Gesundheitssystemfinanzierung	V, S			1		5
32602	Praxisprojekt Demografie	P			2		
32012	Recht im Gesundheitswesen		4				5
32700	Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung / SGB V	V		2			5
32702	Allgemeines Medizinrecht	V			2		

Nr.	Wahlpflichtprogramm (mindestens 2 Module) Module / Lehrveranstaltungen	Art	Studiensemester (SWS)				CP
			1	2	3	4	
32014	Einführung Management in Gesundheitseinrichtungen		3				5
32103	Aspekte der quantitativen BWL	V, Ü	2				5
32104	Aspekte der qualitativen BWL	V, Ü	1				
32016	Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement			3			5
32203	Service und Qualität	S, Ü		1			5
32204	Prozesse und Innovationen	S, Ü, P			2		
32018	Advanced Management Skills			3			5
32303	Change Management	S, Ü	2				5
32304	International Management Skills in Healthcare	S, Ü		1			
32020	Gesundheitsförderung			3			5
32403	Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung	V		1			5
32404	Betriebliches Gesundheitsmanagement	S, Ü			2		
32022	Einführung in das deutsche Gesundheitswesen		2				5
32503	Institutionen	V	1				5
32504	Finanzierung und Vergütung	V	1				
32024	Vertragsmanagement			4			5
32603	Kollektiv- und Selektivverträge	V		2			5
32604	Vertragsanalyse und –controlling	V		2			
32026	Compliance und Ethik			3			5
32703	Allgemeine Compliance und Wirtschaftsethik	V		1			5
32704	Healthcare Compliance	V, S			2		
32027	Masterthesis					X	30
9999	Schriftliche Masterarbeit					X	*
9998	Masterarbeit-Kolloquium					X	*

* Gewichtung entsprechend § 26 Abs. 4 des allgemeinen Teils der SPO.

§ 42 b Studiengang „Master of Arts in Management“ Studienschwerpunkt International Marketing and Sales

Der Studienschwerpunkt International Marketing and Sales ist geregelt in § 45 Master Management der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Aalen, SPO 29 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 42 c Studiengang „Master of Arts in Management“ Studienschwerpunkt Mittelstandsmanagement

Der Studienschwerpunkt Mittelstandsmanagement ist geregelt in § 45 Master Management der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Aalen, SPO 29 in der jeweils gültigen Fassung.